

Provisorische Nationalversammlung. — **Beilage 114.**

1

Vorlage des Staatsrates.

G e s e k

vom

betreffend

die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zwischen dem ersten und dritten Absatz des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung ist folgender Absatz einzuschalten:

„Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauszeichnung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs haben.“

§ 2.

Im Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung ist nach den Worten „aller Staatsbürger“ zu setzen:

„und — unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — der am Tage der Verlautbarung der Wahlauszeichnung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen“.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 114.**§ 3.**

Die Erfüllung der Bedingung der Gegen-
seitigkeit ist vom Staatsrate im Staatsgesetzblatt zu
verlautbaren.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekannt-
machung in Kraft.

Mit der Durchführung wird der Staats-
sekretär des Innern beauftragt.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 114.

3

Motivenbericht

zum

Entwürfe des Gesetzes, betreffend die Ergänzung des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung und des Artikels II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 114, über die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung.

Bekanntlich hat sich die deutsche Regierung entschlossen, den im Deutschen Kaiserreich ansässigen deutsch-österreichischen Staatsbürgern das aktive Wahlrecht in die Nationalversammlung zuzuerkennen.

Eine logische Folge dieses so weitgehenden Entgegenkommens ist es, daß nunmehr auch wir den deutschen Reichsangehörigen, die in unserem Staatsgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das aktive Wahlrecht zur konstituierenden Nationalversammlung einzuräumen; ein neuerlicher Beweis des engen Zusammengehörigkeitsgefühls Deutschösterreichs und des Deutschen Reiches.

Da der Wortlaut des § 11 des Wahlordnungsgesetzes und des Artikels II des Berufungsgesetzes aber nur die Wahlberechtigung deutschösterreichischer Staatsbürger normieren, erscheint es notwendig, die Ausdehnung dieser Berechtigung auf die deutschen Reichsangehörigen in einer Novelle zu den beiden erwähnten Gesetzen gesetzlich niederzulegen.

Selbstredend kann den Reichsdeutschen die Wahlberechtigung in unsere Nationalversammlung nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit eingeräumt werden. Der Staatsrat wird, sobald die eingangs erwähnte Absicht der deutschen Regierung verwirklicht sein wird, zu prüfen haben, ob die Bedingung der Gegenseitigkeit erfüllt ist und wird, sobald er findet, daß dies zutrifft, eine entsprechende Verlautbarung erlassen, womit dann die Einräumung des aktiven Wahlrechtes der deutschen Reichsangehörigen in unsere Nationalversammlung rechtsgültig erfolgt sein wird.
